

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

An die Träger von allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren in Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: III 224/
Meine Nachricht vom: /

Tanja Lehnert
Tanja.lehner2@bimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2330
Telefax: 0431 988-618 2230/

2. September 2021

Förderprogramm zur Beschaffung von mobilen Luftreinigern für Räume der Kategorie 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.07.2021 haben wir Sie über das Förderprogramm zur Beschaffung von mobilen Luftreinigern informiert und Sie gleichzeitig gebeten, an einer Abfrage zur Anzahl der Räume der Kategorie 2 teilzunehmen.

Ich freue mich, Ihnen heute mitteilen zu können, dass Frau Ministerin Prien am 26.08.2021 die „Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Schleswig-Holstein über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen“ (VV Mobile Luftreiniger 2021) unterzeichnet hat und wir das Beteiligungs- und Mitzeichnungsverfahren für die Förderrichtlinie zur Umsetzung des Programms eingeleitet haben. Nach derzeitigem Stand gehen wir davon aus, dass die Förderrichtlinie Ende September veröffentlicht wird. Der Entwurf der Förderrichtlinie ist diesem Schreiben zu Ihrer Information als Anlage 1 beigefügt.

Der Bund hat nunmehr einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn bereits ab dem 01.05.2021 zugelassen; das heißt, mobile Luftreiniger, die die Förderbedingungen im Übrigen erfüllen und ab diesem Zeitpunkt angeschafft wurden, sind grundsätzlich förderfähig.

Auch wir möchten den vorzeitigen Maßnahmebeginn ab diesem Zeitpunkt erlauben. Wenn Sie von dieser Möglichkeit bereits vor der Veröffentlichung der Förderrichtlinie Gebrauch machen wollen, möchten wir Ihnen folgende Hinweise geben:

1. Beschaffungswege

Den Trägern der o. g. Einrichtungen steht es grundsätzlich frei, auf welchem Wege sie im Rahmen dieses Förderprogramms die mobilen Luftreiniger beschaffen möchten.

a) Sammelbestellung über die GMSH

Neben einer dezentralen Beschaffung durch den Schulträger selbst können die o. g. Träger auch an einer **Sammelbestellung durch die GMSH** teilnehmen. Damit die Sammelbeschaffung eingeleitet werden kann, bedarf es einer verbindlichen Bestellung der Träger, auf deren Basis die Ausschreibung der benötigten Geräte unter Berücksichtigung der Förderrichtlinie erfolgt. Hierfür benötigt die GMSH detaillierte Informationen der Träger, die Sie bitte in die Anlage 2 eintragen und **bis zum 15.09.2021 direkt an die GMSH als PDF an das Postfach:**

Hotline_Beschaffung@gmsh.de

zurücksenden. Die Abgabe dieser Erklärung ist gleichzeitig die verbindliche Bestellung der entsprechenden Geräte.

Ziel ist es, die Räume der Kategorie 2 in Schulen und Kindertageseinrichtungen möglichst schnell mit mobilen Luftreinigern auszustatten. Hierfür kommen Filter-, UV-C- und Ionisationsgeräte in Betracht. Welche Art von Geräten schnellstmöglich beschafft und zur Verfügung gestellt werden kann, hängt wesentlich von dem Ergebnis des von der GMSH auf der Basis der Bestellungen durchzuführenden Ausschreibungsverfahrens ab. Es ist bei einer Sammelbestellung daher nicht möglich, eine bestimmte Geräteart oder ein Gerät eines bestimmten Herstellers zu bestellen. Auch können erst nach dem Ausschreibungsverfahren der Lieferzeitpunkt bestimmt und die genauen Kosten für einen mobilen Luftreiniger beziffert werden. Ein Markterkundungsverfahren hat ergeben, dass ca. 3.500 Euro brutto für ein solches Gerät anzusetzen sind; allerdings können Preisschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

b) Beschaffung durch den Träger

Sofern der Schulträger die Geräte nicht im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung über die GMSH beschaffen möchte, steht Ihnen das als Anlage 3 beigefügte

Musterleistungsverzeichnis sowie ein Formblatt zur Bestätigung über die Einhaltung der technischen Anforderungen nach Nr. 2.2 der FR (Anlage 4) zur Verfügung.

2. Fördervoraussetzungen

Ohne das Ergebnis des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens vorwegnehmen zu wollen, möchten wir die wesentlichen Fördervoraussetzungen auf der Basis des Entwurfes der Förderrichtlinie informieren:

- Auf Schleswig-Holstein entfallen 6.811.560,00 Euro der Bundesmittel. Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der Maßnahmen mit bis zu 50% der förderfähigen Kosten. 25% der förderfähigen Kosten trägt das Land Schleswig-Holstein. Der Eigenanteil der Träger beträgt ebenfalls 25%.
- Es soll die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) von mobilen Luftreinigungsgeräten - mit einem Förderhöchstbetrag von 2.625,00 Euro je Gerät und einer einmaligen Pauschale von bis zu 375,00 Euro je zuwendungsfähigem Gerät oder eines Gerätes, das im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 30.04.2021 für Räume der Kategorie 2 in allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren sowie in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege angeschafft wurde - gefördert werden, die denen vom Umweltbundesamt¹ (UBA) formulierten und veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien entsprechen. Nach derzeitigem Stand zählen dazu mobile Luftreinigungsgeräte mit Filter-, UV-C, Ionisations-/Plasmatechnologie sowie Kombinationsgeräte.
- Förderfähig sind ausschließlich Geräte für Räume der Kategorie 2 einer Einrichtung, wenn in dieser Einrichtung auch unter 12jährige betreut werden. Dies ist insbesondere anzunehmen für Räume ohne stationäre raumluftechnische Anlage mit Frischluftzufuhr, in denen die Fenster nur kippbar und/oder nur Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt vorhanden sind.
- Für Räume bis zu einer Größe von 120 m³ (Fläche x Raumhöhe) ist ein Gerät förderfähig, für Räume ab einer Größe von 120 m³ sind maximal zwei Geräte förderfähig.
- Gefördert werden können solche Maßnahmen, die seit dem 01.05.2021 begonnen worden sind (vorzeitiger Vorhabenbeginn). Die Zuwendungsvoraus-

¹ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/lueftung-lueftungsanlagen-mobile-luftreiniger-an>

setzungen müssen auch im Übrigen vorliegen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn somit auf Risiko des jeweiligen Trägers erfolgt.

3. Antragstellung, Zuwendungsbescheide und Mittelabfluss

- Wir streben an, dass vom 01.10.2021 bis 20.11.2021 die Mittel bei der IB.SH beantragt werden können.
- Die Mittel sollen bis zum 31.12.2021 durch Bescheid gebunden und bis zum 30.04.2022 abgeflossen sein.

Wir hoffen, Ihnen mit dem beschriebenen Verfahren einen Weg aufgezeigt zu haben, um das Förderprogramm schnellstmöglich in Schleswig-Holstein umsetzen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gabriele Romig

- Anlage 1: Entwurf der Richtlinie zur Umsetzung des Förderprogramms zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen durch mobile Luftfilter (Förderprogramm Mobile Luftreiniger)
- Anlage 2: Bestellformular für eine Bestellung der mobilen Luftreingier bei der GMSH
- Anlage 3: Musterleistungsverzeichnis
- Anlage 4: Formblatt zur Bestätigung über die Einhaltung der technischen Anforderungen nach Nr. 2.2 der FR